

4.16 Leistungen der IV



Leistungen der Invalidenversicherung (IV) für Kinder und Jugendliche

Stand am 1. Januar 2022



Auf einen Blick

Kinder und Jugendliche werden durch medizinische Massnahmen und berufliche Eingliederungsmassnahmen, Hilflosenentschädigungen, Intensivpflegezuschläge, Assistenzbeiträge sowie die Abgabe von Hilfsmitteln unterstützt:

- Die Invalidenversicherung (IV) übernimmt die Kosten für medizinische Eingriffe und Therapien zur Behandlung gewisser angeborener Leiden, sogenannter Geburtsgebrechen.
- Im Unterschied zu Kindern mit Geburtsgebrechen werden bei Kindern ohne Geburtsgebrechen die Kosten für medizinische Eingriffe und Therapien nur dann übernommen, wenn sie massgeblich zur Erhöhung der Erwerbsfähigkeit beitragen.
- Unter gewissen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, einen Intensivpflegezuschlag sowie auf einen Assistenzbeitrag.
- Die IV übernimmt Hilfsmittel, die Minderjährige für die Ausbildung benötigen oder die sie dabei unterstützen, ihren Alltag möglichst unabhängig zu bewältigen.
- Die IV-Stellen unterstützen Jugendliche mit Behinderungen beim Einstieg ins Erwerbsleben. Dazu stehen ihnen verschiedene Massnahmen zur Verfügung.

Dieses Merkblatt informiert Eltern über die verschiedenen Leistungen der Invalidenversicherung für Kinder und Jugendliche.

Medizinische Massnahmen

1 Welche medizinischen Leistungen übernimmt die IV?

Die IV übernimmt alle zur Behandlung eines Geburtsgebrechens notwendigen medizinischen Massnahmen und zwar ohne Rücksicht auf die künftige Erwerbsfähigkeit. Die als Geburtsgebrechen anerkannten Leiden, für die ein Anspruch auf IV-Leistungen besteht, sind in einer Verordnung abschliessend aufgeführt. Sie finden die Verordnung unter: www.admin.ch > *Bundesrecht* > *Systematische Rechtssammlung* > (Suche:) GgV

Die IV übernimmt auch die Kosten für medizinische Massnahmen, die unmittelbar auf die Eingliederung in die obligatorische Schule, in die berufliche Erstausbildung, ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich gerichtet sind.

Die IV übernimmt folgende Massnahmen:

- Die ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung auf der allgemeinen Abteilung
- Die Behandlung durch medizinische Hilfspersonen (z. B. Physiotherapie)
- Anerkannte Arzneimittel
- Behandlungsgeräte

Der Anspruch beginnt mit dem Beginn der Behandlung. Auf die Leistungen der IV bezahlen Sie keinen Selbstbehalt.

Der Anspruch erlischt am Ende des Monats nach dem 20. Geburtstag des Kindes. In der Folge übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten. Versicherte, die im Zeitpunkt der Vollendung ihres 20. Altersjahres an Massnahmen beruflicher Art teilnehmen, haben bis zum Ende dieser Massnahmen, höchstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf medizinische Eingliederungsmassnahmen, die unmittelbar auf die Eingliederung ins Erwerbsleben gerichtet sind.

Hilflosenentschädigung / Intensivpflegezuschlag / Assistenzbeitrag

2 Wann hat mein Kind Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung?

Ist Ihr Kind in mehreren alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte) dauernd auf die Hilfe anderer Personen angewiesen, können Sie eine Hilflosenentschädigung der IV beantragen. Angerechnet wird auch eine dauernde Pflege oder persönliche Überwachung. Der Anspruch wird im Vergleich zum Unterstützungsbedarf bei gleichaltrigen gesunden Kindern geprüft.

Die Höhe der Hilflosenentschädigung ist abhängig vom Grad der Hilflosigkeit (leicht, mittel, schwer).

Die Hilflosenentschädigung wird für jeden Aufenthaltstag zu Hause ausgerichtet. Übernachtet Ihr Kind in einem Heim, haben Sie nur dann Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, wenn Sie die Kosten für den Aufenthalt selber tragen.

Wenn sich Ihr Kind länger als einen vollen Kalendermonat in einer Heilanstalt aufhält, entfällt die Hilflosenentschädigung für jeden vollen Kalendermonat, es sei denn, die Heilanstalt bestätigt, dass Ihre Anwesenheit erforderlich ist.

Sie müssen die Entschädigung für Ihr Kind alle drei Monate mit dem Formular 318.632.2 – *Rechnung Hilflosenentschädigung Minderjähriger* abrechnen.

Der Anspruch entsteht, nachdem die Voraussetzungen während eines Jahres erfüllt gewesen sind und die Hilflosigkeit weiterhin andauert. Bei Kleinkindern im ersten Lebensjahr entsteht der Anspruch sofort, wenn die Hilflosigkeit voraussichtlich mehr als zwölf Monate dauern wird.

Ab dem 18. Geburtstag werden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung für Volljährige geprüft.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt 4.13 – *Hilflosenentschädigungen der IV*.

3 Wann hat mein Kind Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag?

Wenn Ihr Kind einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung hat und im Tagesdurchschnitt eine zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigt, hat es voraussichtlich Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

Der Intensivpflegezuschlag für Minderjährige richtet sich nach dem Betreuungsaufwand, der im Vergleich zu einem gleichaltrigen, nicht behinderten Kind erforderlich ist. Er wird für die Tage ausgerichtet, an denen ein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht.

Der Anspruch entsteht, wenn die Behandlungs- und Grundpflege einen Mehraufwand von durchschnittlich vier Stunden pro Tag oder mehr zur Folge hat.

Der Anspruch erlischt mit dem 18. Geburtstag.

4 Wann hat mein Kind Anspruch auf einen Assistenzbeitrag?

Ihr Kind hat Anspruch auf einen Assistenzbeitrag der IV, wenn es zu Hause lebt und eine Hilflosenentschädigung der IV bezieht. Zusätzlich muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Ihr Kind bezieht einen Intensivpflegezuschlag für einen Pflege- und Überwachungsbedarf von mindestens sechs Stunden pro Tag;

- Ihr Kind besucht regelmässig die obligatorische Schule in einer Regelklasse, eine Berufsausbildung auf dem regulären Arbeitsmarkt oder absolviert eine andere Ausbildung auf Sekundarstufe II;
- Ihr Kind übt während mindestens zehn Stunden pro Woche eine Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt aus.

Der Assistenzbeitrag wird aufgrund des zusätzlichen und regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs Ihres Kindes für die alltäglichen Lebensverrichtungen, die gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung, die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Überwachung während des Tages und der Nacht festgelegt. Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen aufgrund der Beeinträchtigung Ihres Kindes über besondere Qualifikationen verfügen, wird der Assistenzbeitrag erhöht. Der Ansatz für den Nachtdienst wird im Einzelfall und nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung festgelegt. Er darf aber den vorgesehenen Maximalbetrag nicht überschreiten.

Die IV bezahlt nur Leistungen, die von natürlichen Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrages erbracht werden. Organisationen (Spitex etc.) und direkte Familienangehörige können nicht über den Assistenzbeitrag entschädigt werden.

Der Anspruch entsteht frühestens mit der Einreichung der Anmeldung.

Ab dem 18. Geburtstag werden die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Assistenzbeitrag für Volljährige geprüft.

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt *4.14 – Assistenzbeitrag der IV*.

Hilfsmittel

5 Wann hat mein Kind Anspruch auf Hilfsmittel?

Die IV übernimmt Hilfsmittel, die für die selbständige und unabhängige Bewältigung des privaten Alltags benötigt werden. Dazu gehören Hilfsmittel für die Fortbewegung (z. B. Rollstühle), für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt (z. B. elektronische Kommunikationsgeräte) und für die Selbstsorge (z. B. Elektrobetten). Auch invaliditätsbedingte bauliche Änderungen in der Wohnung können von der IV finanziert werden. Darüber hinaus werden gewisse Hilfsmittel vergütet, wenn sie für die Schule oder Ausbildung unerlässlich sind (z. B. Treppenlifte).

Zusätzliche Angaben enthält das Merkblatt *4.03 – Hilfsmittel der IV*.

Beratung und Begleitung

6 Was ist unter Beratung und Begleitung zu verstehen?

Die Beratung und Begleitung ermöglicht einen verbindlichen Kontakt der IV-Stelle mit der versicherten Person vor, während und zwischen den Eingliederungsmassnahmen sowie während der Rentenprüfung und bis zu drei Jahre nach der letzten Eingliederungsmassnahme, um den Eingliederungsprozess optimal begleiten zu können.

Früherfassung, Frühintervention und berufliche Eingliederungsmassnahmen für Jugendliche

7 Welche Leistungen übernimmt die IV für Jugendliche?

Die IV unterstützt die berufliche Eingliederung mit zahlreichen Leistungen.

- Früherfassung: Mit einer frühzeitigen Erfassung von Jugendlichen ab dem 13. Geburtstag kann die IV rasch eingreifen und das weitere Vorgehen bestimmen.
- Frühinterventionsmassnahmen: Jugendliche werden ab dem 13. Geburtstag mit gezielten Massnahmen beim Zugang zu einer erstmaligen beruflichen Ausbildung unterstützt. Während der obligatorischen Schulzeit stehen die Berufsberatung im Hinblick auf die Berufswahl und die Arbeitsvermittlung (Suche nach einem Ausbildungsplatz) im Vordergrund.
- Integrationsmassnahmen: Jugendliche unter 25 Jahren, die noch nicht erwerbstätig waren und von einer Invalidität bedroht sind, werden nach der obligatorischen Schulzeit niederschwellig auf die erstmalige berufliche Ausbildung vorbereitet. Für Jugendliche, die bereits erwerbstätig waren und einen anderen Unterstützungsbedarf ausweisen, können Integrationsmassnahmen für Erwachsene geeigneter sein.
- Berufsberatung: Vor einer erstmaligen beruflichen Ausbildung profitieren Jugendliche infolge ihrer Invalidität von einer spezialisierten Berufsberatung. Zudem können sie eine vorbereitende Massnahme besuchen, um mögliche Ausbildungswege in der Praxis zu prüfen, die Eignung abzuklären und die Anforderungen des Arbeitsmarktes kennenzulernen.
- Erstmalige berufliche Ausbildung: Die IV übernimmt die behinderungsbedingten Mehrkosten, die Jugendlichen entstehen, die ihre Berufswahl getroffen haben. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, richtet die IV zudem ein Taggeld aus.

Zusätzliche Angaben enthalten die Merkblätter

- 4.01 – Leistungen der IV
- 4.02 – Taggelder der IV
- 4.09 – Berufliche Eingliederungsmassnahmen der IV
- 4.12 – Eingliederungsorientierte Beratung, Früherfassung und Frühintervention

Invalidenrenten und Ergänzungsleistungen

8 Haben Jugendliche Anspruch auf eine Invalidenrente?

Der Anspruch auf eine IV-Rente entsteht frühestens ab dem Folgemonat nach dem 18. Geburtstag.

9 Haben Jugendliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen?

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen entsteht frühestens ab dem Folgemonat nach dem 18. Geburtstag bzw. ab Rentenanspruch.

Anmeldung

10 Wie melde ich mein Kind für Leistungen der IV an?

Mit folgenden Formularen können Sie Ihr Kind bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons anmelden:

- 001.003 – Anmeldung für Minderjährige: Medizinische Massnahmen, Berufliche Massnahmen und Hilfsmittel
- 001.005 – Anmeldung für Minderjährige: Hilflosenentschädigung
- 001.007 – Anmeldung für Minderjährige: Assistenzbeitrag

Die Adressen finden Sie unter www.ahv-iv.ch/de/Kontakte/IV-Stellen.

Sie können die Anmeldeformulare bei den IV-Stellen, den Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen oder unter www.ahv-iv.ch beziehen.

Melden Sie Ihr Kind rasch nach Eintritt des Gesundheitsschadens an, damit der mögliche Leistungsanspruch Ihres Kindes gewährt bleibt.

11 Wie können Jugendliche zur Früherfassung gemeldet werden?

Mit folgendem Formular können die Jugendlichen bei der IV-Stelle ihres Wohnsitzkantons gemeldet werden:

- 001.101 – Meldeformular für Jugendliche: Früherfassung

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die IV-Stellen, die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ansprechpartner finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Nachdruck Oktober 2022. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 4.16/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

4.16-22/01-D